

HAUS- UND BADEORDNUNG
für das Main-Auen Schwimmbad der Gemeinde Großwallstadt



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir möchten, dass Sie sich in unserem Schwimmbad wohlfühlen.

Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badeordnung. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Nehmen Sie auf die anderen Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher belästigt oder gefährdet werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte der Gemeinde Großwallstadt üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Gemeinde Großwallstadt sind Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 2 Badegäste

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen,
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben und
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badeunüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
 6. Fahrräder, sonstige Fahrzeuge sowie E-Roller sind zwingend auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Das Mitführen oder Abstellen innerhalb des Schwimmbadgeländes ist nicht gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
3. Im Badebereich gilt eine Bekleidungsordnung, die in den Nutzungshinweisen geregelt ist.
4. Barfußbereiche dürfen weder mit Straßenschuhen noch mit Kinderwagen befahren werden.
5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone oder Bluetooth-Lautsprecher) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen nicht in den textilfreien Bereich mitgenommen werden. Fotografieren und filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
7. Foto- und Videoaufnahmen, die die Persönlichkeitsrechte anderer Badegäste verletzen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind untersagt. Besteht aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder eingegangener Beschwerden der Verdacht einer unzulässigen Aufnahme,

kann das Aufsichtspersonal den betroffenen Besucher zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung auffordern. Verweigert der Besucher die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung, kann ihm der weitere Aufenthalt im Bad untersagt und ein Hausverweis ausgesprochen werden. Besteht der Verdacht einer Straftat oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung, wird die Polizei hinzugezogen werden. Diese entscheidet über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Beweissicherung und weiteren Sachverhaltsaufklärung.

8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmerbereich zulässig. Schwimmhilfen im Schwimmerbecken sind nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Das Spielen mit Bällen (z.B. Fußball, Volleyball oder Basketball) sowie mit Wurfgeräten (z.B. Frisbees) ist auf den Liegewiesen an stark frequentierten Tagen (Hochbetriebstagen) aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr, insbesondere durch das Treffen anderer Badegäste untersagt. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Ball- und Wurfspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche (Beachvolleyballfeld und Soccerfeld) bei entsprechendem Besucheraufkommen oder aus Sicherheitsgründen jederzeit zu untersagen.
10. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
11. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Das Schwimmbad dient der Erholung und dem Badebetrieb. Das Mitbringen von Grills sowie das Veranstalten von privaten Feiern, Grillfesten oder sonstigen Veranstaltungen ist untersagt. Das Mitbringen alkoholischer Getränke in größeren Mengen sowie übermäßiger Alkoholkonsum sind nicht zulässig.
13. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
14. Das Rauchen sowie die Nutzung von elektronischen Zigaretten, Verdampfern und ähnlichen Produkten ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Außerhalb dieser Bereiche besteht im gesamten Badegelände Rauchverbot. Dies gilt gleichermaßen für Tabakwaren, E-Zigaretten und sonstige Verdampferprodukte.
15. Liegen und Bänke dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
16. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.

18. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

II BESTIMMUNGEN FÜR DIE BECKENBEREICHE

§ 5 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 6 Badesee

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie abgegrenzten Bereich benutzen. Nichtschwimmer, auch wenn sie Schwimmhilfen tragen, dürfen nicht mit Schlauchbooten, Luftmatratzen oder Ähnlichem den Nichtschwimmerbereich verlassen.
2. Die Rettungsbretter am See dürfen nicht als Ablage oder Sitzgelegenheit benutzt werden.
3. Das Benutzen von Schlauchbooten im See und Ähnlichem ist grundsätzlich erlaubt, kann aber bei entsprechendem Betrieb eingeschränkt werden.
4. Im Sichtbereich der Aufsicht am See ist das Aufstellen von Sonnenschirmen verboten.
5. Bei Verunreinigungen, die Gesundheitsgefährdungen nicht ausschließen, ist die Gemeinde berechtigt, den Badesee zu schließen. Eine anteilige Erstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht.

§ 7 Badegäste

1. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht einer geeigneten, volljährigen Begleitperson gestattet, die für den Bäderbesuch die Aufsicht ausübt.
2. Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres ist Kindern der unbegleitete Zutritt nur gestattet, wenn sie sichere Schwimmer sind. Als Nachweis hierfür gilt zwingend das Deutsche Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) oder höherwertig. Das Seepferdchen-Abzeichen reicht nicht aus. Dieser Nachweis ist in Kombination mit einem Altersnachweis (z.B. Schülerausweis mit Lichtbild) unaufgefordert an der Kasse vorzuzeigen.
3. Ausnahmen für Kinder unter 10 Jahren Kinder mit entsprechendem Abzeichen liegen im Ermessen des Personals.

§ 8 Verhalten im Beckenbereich

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
2. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.

3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
4. Ab 19:00 Uhr ist das Schwimmerbecken ausschließlich dem ungestörten, sportlichen Schwimmen vorbehalten; jegliche sonstige Nutzung ist ab diesem Zeitpunkt untersagt.
5. Der Aufenthalt in den Becken und im Badesee ist nur in handelsüblicher, wasserabweisender Badekleidung (Synthetikgewebe) gestattet. Ergänzend gelten die am Eingang aushängenden Piktogramme. Das Tragen von Straßenkleidung sowie Unterwäsche (auch unter Badeshorts) ist ausnahmslos verboten. Ganzkörperbadeanzüge aus Schwimmstoff (z.B. Burkinis) sind zulässig, müssen aus zwingenden Gründen der Unfallprävention jedoch eng am Körper anliegen. Zu weit geschnittene Stoffbahnen stellen im Wasser ein Sicherheitsrisiko dar.

§ 9 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Aus betriebsorganisatorischen Gründen gelten vorgezogene Schließzeiten: Die Sprunganlage schließt regulär um 18:00 Uhr, die Großwasserrutsche um 19:00 Uhr. Am Sprungturm ist das Betreten der Treppen und Plattformen jeweils nur einer einzelnen Person gestattet.
2. Das Springen von der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal und bei gesundheitlicher Eignung zulässig; bei Unwohlsein oder gesundheitlichen Einschränkungen ist das Springen untersagt. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist.
3. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.
4. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

§ 10 Nutzung der Sauna

1. Die Nutzung der Sauna ist nur nach Entrichtung des hierfür vorgesehenen Zusatzentgelts zulässig.
2. Die Sauna wird als Textilsauna betrieben. Die Nutzung ist daher ausschließlich in geeigneter Badekleidung und mit einem untergelegten Handtuch gestattet.
3. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung und unter ständiger Aufsicht einer volljährigen Begleitperson gestattet.
4. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Sauna eigenverantwortlich nutzen. Die Verantwortung der Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 11 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
2. Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 2 gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird

ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist.

IV MÄNGEL

§ 11 Information nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Sie erreichen uns bei Fragen, Beanstandungen und Mängeln montags bis donnerstags von 9:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 06022-655215 oder per E-Mail: schwimmbad@grosswallstadt.de

Die Gemeinde Großwallstadt ist nicht bereit oder verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Großwallstadt, den 09.06.2026



Patricia Häcker

Erste Bürgermeisterin